

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 7 (1936)

Heft: 4

Artikel: Reformgedanken in der Strafrechtspflege [Schluss folgt]

Autor: Eichenberger, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allem nach folgenden Richtungen bemerkenswerte Anregungen zu bieten. Die Zöglinge sind wohl etwas primitiver untergebracht wie in guten Anstalten in der Schweiz, werden aber in den von mir besichtigten Anstalten in vorbildlicher Weise mit Vertrauen behandelt und zu einem Neubeginn ermutigt. Der Glaube an die Güte der menschlichen Natur wird allgemein als wirksamer betrachtet wie heilpädagogische Kenntnisse, die immerhin in letzter Zeit auch mehr verbreitet und angewendet zu werden beginnen. Die direkte Beeinflussung durch den Erzieher tritt gegenüber der Erziehung durch die Gruppe ganz in den Hintergrund. Für deren Entfaltung günstige Bedingungen und immer wieder neuen Ansporn zu geben, ist die Hauptaufgabe der Anstaltserziehung. Fröhliche Lebensbejahung und Humor durchdringen die Erziehung in starkem Maße. Nicht ganz unschuldig an dieser unverkrampften Atmosphäre ist wohl die Stellung der Leiter und Mitarbeiter. Während man bei den Zöglingen vielleicht zweifeln kann, haben es die Erzieher und übrigen Angestellten entschieden besser wie in unsern Anstalten. Eine Person hat die Schule und eine andere die Hauswirtschaft zu leiten. Von keinem Menschen wird verlangt, daß er alles, und noch den Viehhandel dazu, beherrsche und sich Tag und Nacht für die Anstalt aufopfere. Neben der Erfüllung seiner Pflichten hat der „staff“ (leitende Angestellte) reichlich Freizeit, die er in eigenen gemütlichen Wohnräumen verbringen kann. Ein so ausgeruhter Leiter oder Erzieher hat die innere Frische und Kraft, auch schwierige Aufgaben und Situationen mit der unerschütterlichen Gemütsruhe und lächelnden Güte zu behandeln, die das Leben in England so angenehm machen.

Reformgedanken in der Strafrechtspflege.

E. Eichenberger, Bern.

In Wahrheit bewegt uns, abgesehen von unsern Willensimpulsen, ein irrationales Leben, das in unser Bewußtsein einmündet und unserer geheimnisvollsten Tiefe entstammt, jenem unsichtbaren Grunde, den wir eigentlich sind. Darum muß der Psychologe zum Taucher werden und unter die Oberfläche der Worte, Taten und Gedanken des Mitmenschen hinabsteigen, die bloße Inszenierung sind. Der Mensch glaubt im allgemeinen freilich, das Geheimnis seiner Innenwelt sei undurchdringlich und sein Körper könne ihm sozusagen als Panzer dienen, sein wahres Wesen zu verbergen. Und so lebt er sein Leben, der kleine Mann. Von ihm können wir sagen, daß er „gut“ ist, im Gegensatz zu jenem, über den täglich zu Gericht gesessen wird. Wie könnte es aber auch anders sein, wenn wir sehen, daß diese kleinen Menschen ihr eigenstes Ich bewußt oder unbewußt verkümmern lassen. Sie leben gewissermaßen in einer ichhaften Verkrampfung.

Fort mit dieser Schale, weg mit diesem Gehäuse. Wir sehen alle die Todeskeime, Arbeitslosigkeit, Armut, Elend und Not, und schreiben:

„Sehr geehrter Herr! Ich danke Ihnen für die Anerbietung Ihrer Dienste, allein ich glaube nicht, etwas für Sie tun zu können. Zwar ist die Auskunft, die der Herr Strafanstaltsdirektor gab, ausgezeichnet, aber Sie wissen wohl selbst, welche Verantwortung damit verbunden ist, einen vorbestraften Mann im Betrieb unterzubringen...“

An der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Ludwigsburg im Jahre 1923 erlaubte sich ein Anstaltsdirektor an die Versammlung die Frage zu richten: „Wie viele Gefangene, die entlassen werden, sind innerlich umgewandelt?“ Vorsichtigerweise, vielleicht um einer peinlichen Stille auszuweichen, raffte sich der Fragesteller selbst zusammen und antwortete: „Die Zahl ist verschwindend gering.“ — Ein Jahr später, zu Beginn des Monats April, glaubte ein schweizerischer Strafhauspfarrer gegen diese Feststellung insofern Einspruch erheben zu müssen, als dort, wo eine Strafe ihre Absicht der Besserung nicht erreichte, in erster Linie die Lehrer und Pfarrer der Anstalten verantwortlich gemacht werden wollten. — Wer ist dann aber zuerst verantwortlich zu machen? Vielleicht der Leiter der Anstalt, vielleicht die Hausordnung (!) oder die Art und Weise, wie sie durchgesetzt wird, vielleicht die Verwaltung, die Art des Arbeitsbetriebes? —

Es ist die Kluft zwischen Mensch zu Mensch, die den Strafgefangenen nicht mehr an sich selbst glauben läßt. Der Gefangene fühlt vom ersten Tage seiner Haft heraus, daß man ihm als solchen nicht mehr offen begegnet. Polizei, Richter und Wärterpersonal: fast alle bekunden eine besondere Einstellung gegenüber dem Häftling, eine vielfach gemachte, auf jeden Fall forcierte und berechnende Einstellung, welche in ihrer Unwahrheit verletzt und reizt, je nachdem sie empfunden wird. Die natürliche Unmittelbarkeit ist zerrissen, eine Kluft gähnt zwischen Mensch zu Mensch. Man ist Mensch hüben wie drüben; allein man ist nicht mehr Mensch zu Mensch. Das Schuldbewußtsein verändert den Menschen; das Urteil, das den Schuldigen trifft, stempelt ihn zu einem besondern Menschen. Das Schuldbewußtsein isoliert; der Schuldspruch sondert aus. Und doch bleiben die Menschen — in Schuld und Strafe — verbunden, aufeinander angewiesen: als Beamte des Strafvollzuges und als Strafvollstreckungserleidende. Daher gestaltet sich das gezwungene Zusammenleben so unfruchtbar, ja, eigentlich so nachteilig — für beide Teile, wo nicht über das Verdikt des Strafgesetzbuches hinweg, als dem Trennungsstrich, den es zwischen den notwendigen Verkehr setzt, in einem Reiche höherer Ordnung Führung gesucht wird. Dann tritt die Lüge zwischen die Menschen; man begegnet sich nurmehr in der Maske — und verkennt sich. Gegenseitiges Mißtrauen, Furcht, Haß und Verachtung sind die verderblichen Folgen.

Besserung, tatsächliche Besserung kann allerdings erst eintreten, wenn alle Personen, die in irgendeiner Form über Nebenmenschen zu Gericht sitzen — vom Gerichtsreporter bis zum Justizminister —, in nicht allzu knapp bemessener Studienzeit jede Form der Strafe am eigenen Leibe erfahren haben. In Ländern, wo es noch die Todesstrafe gibt, wäre Richtern diese Rechtswohltat als Lotteriegewinn zu-

gänglich zu machen — mit Loszwang für alle, die vom Dauerspeck des „Rechtes“ leben.

Vorbestraft bleibt vorbestraft, die humanste Strafe war: man richte alle gleich hin. Am Entlassungstage haben sie alle Angst vor dem Leben draußen, weil es stinkt, eigentlich sind sie gerne im Gefängnis; denn im Grunde genommen sind sie Männer ohne Hände. Während der Strafzeit ist ihnen alles abgenommen, nicht einmal selbständig denken dürfen sie, sie haben nur zu tun, was ihnen befohlen wird — und plötzlich sollen sie wieder alles allein tun. Sie sind gehandykapt Menschen, verkorkste Menschen, in ihnen sitzt — mit einer Straftat fing es an, in der Anstalt ging es weiter, nach der Entlassung wurde es vollendet, — in ihnen sitzt das Gefühl, daß sie es doch auf dem normalen Wege nicht schaffen, daß sie nie, nie wieder in ein ruhiges, bürgerliches Leben zurück können. Sie leben am Rande des Daseins, jeder Klatsch bedroht sie, der Beamte auf dem Fürsorgeamt, auf dem Arbeitsamt bedroht sie, — am schlimmsten aber bedroht sie ihr eigenes Ich, — sie glauben nicht mehr an sich selbst. Wir draußen begreifen nicht, warum Bestrafte so sind, daß die Gefängnisluft sie verändert hat, — etwas ist zerfetzt in ihrem Blut, das Gehirn verändert. All das Leben draußen ist für den Vorbestraften eine Sache auf Widerruf, und zwar nicht weil er etwas zu verbergen hat, das würde das wenigste sein, sondern weil er mit etwas noch nicht fertig ist. Eigentlich sind sie immer noch in der Strafanstalt, oder fühlen, wie leicht es ist, wieder hineinzukommen. Von Natur aus sind sie fast alle keine Verbrecher, allein sie sind es geworden, sie haben verbrechen gelernt. Und deshalb kommen sie wieder, — alle kommen sie wieder, oder sie sitzen in andern Gefängnissen, oder sie tun gerade das, was sie eines Tages wieder dorthin bringen wird.

In diesem Augenblick kommt der Reformgedanke, der seit fast einem Jahrhundert langsam, aber stetig in die Strafrechtspflege eingedrungen ist, und zwar mit dem Leitmotiv: „Nicht die Tat, sondern der Täter wird bestraft“, wobei mit dieser allerdings etwas unglücklichen Formulierung gesagt werden will, daß für Art und Maß der Strafe weniger die Eigenart der Tat, als vielmehr die Eigenart des Täters bestimmend sein soll. Denn solange die Tat Maßprinzip der Strafe ist, muß im Mittelpunkt des Gesetzes ein System von Tatbeständen stehen, und es wird der Gesetzgeber, wie dies heute noch überall im besondern Teil des Strafgesetzes zum Ausdruck kommt, die Verbrechen in Gruppen einteilen müssen, deren jede durch besondere Eigenheiten gekennzeichnet ist und eine besondere Gegenwehr erfordert. Wird aber der Täter zum entscheidenden oder wenigstens mitentscheidenden Maßprinzip erhoben, dann müßte allerdings folgerichtig eine Einteilung der verbrecherischen Persönlichkeiten zugrunde gelegt werden, alle in Betracht kommenden Persönlichkeitstypen sind im Gesetz zu beschreiben, was zur Folge haben würde, daß in jedem Einzelfall der Verbrecher je nach seiner Gruppenzugehörigkeit zu behandeln wäre. Demgegenüber macht sich die Einwendung geltend, daß dies alles, soweit es überhaupt berechtigt sei, vom geltenden Recht

schon verwirklicht werde. — Soviel ist auf jeden Fall richtig, daß die Geschichte des Strafrechts eine schrittweise Entdeckung der Persönlichkeit im Verbrechen zeigt. Zunächst sind hier zwei Entwicklungslinien unterscheidbar:

Zunächst die Entwicklung von der Erfolgsidee (Erfolgshaftung) zur Schuldidee mit ihren drei Marksteinen: keine Bestrafung der schuldlosen Tat — Bestrafung der erfolglosen Schuld (der Verbrechenversuch) — Berücksichtigung endlich des schweren Erfolges nur soweit er von der Schuld überhaupt umfaßt ist. Dieses letzte Stadium ist aber leider erst in den neuen Strafgesetzentwürfen erreicht. Es handelt sich also hier um die Berücksichtigung der Persönlichkeit, soweit sie an der Tat unmittelbar Teil hat, soweit ihr Wesen in der Tat zum Ausdruck gekommen ist. Anknüpfungspunkt der staatlichen Abwehr bleibt die Tat, freilich nur die Tat als Entäußerung der Psyche, ihres Urhebers. Und um gleich vom Klassifikationsproblem zu sprechen: auch auf diesem Boden ist eine psychologische Einteilung der Verbrecher möglich. Einteilungsgrund ist eben dann die jeweilig verschuldete Tat, und so können wir die Verbrecher einteilen in Mörder, Diebe, Sittlichkeitsverbrecher usw. — Kriminalpolitisch hat diese Einteilung ebenso viel oder so wenig Wert als die zugrunde liegende Einteilung der Verbrechen.

Glücklicherweise gibt es aber bei dem allmählichen Hervortreten des Subjektiven im Strafrecht noch eine zweite Entwicklungslinie, eine Entwicklung, die allerdings weniger Vergangenheit, aber wahrscheinlich um so mehr Zukunft hat. Und so wird denn auch in steigendem Maße die Forderung nach der Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters erhoben, das heißt Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit auch in jenen Seiten, die bei der Tat nicht unmittelbar zum Ausdruck gekommen sind. Banal ausgedrückt: Man will, daß gewisse Verbrecher anders behandelt werden, weil sie andere Menschen sind. Denn nicht nur die Zugehörigkeit ihrer Tat zu einem bestimmten Tatbestandstypus, sondern ebenso sehr die Zugehörigkeit ihrer Person zu einem bestimmten Persönlichkeitstypus soll von der Strafrechtspflege berücksichtigt werden.

(Schluß folgt.)

Der Verkehr der Anstalt mit den Angehörigen der Zöglinge.

E. Wyß-Hofer, Vorsteher, Biberstein.

In Herrn Brunners trefflichem Referat über obiges Thema anläßlich der Jahresversammlung des SVERHA in Luzern wurde eine Kategorie von Angehörigen vergessen. Ich meine jene Eltern und Verwandten, die sich jahrelang absolut nichts um den Zögling kümmern, ihr elterliches Herz, ihre verwandtschaftliche Zuneigung aber sogleich entdecken, wenn derselbe ins erwerbsfähige Alter tritt. Sie sind ziemlich zahlreich vorhanden und sehen einander so ähnlich, daß ein Beispiel genügen dürfte, sie zu charakterisieren.